



Veränderungen durch die generalistische Ausbildung

Über mich

1996 - 1999 Ausbildung exam. Krankenpfleger (Elsterwerda)

2001 - 2004 Pflegefachkraft ambulante Pflege

2004 - 2008 Pflegefachkraft stat. Langzeitpflege

2005 - 2009 Studium Pflegemanagement/Pflegewissenschaft (EHS)

2010 - 2012 Fachpraxislehrer für Pflege (Sozialassistenten)

Berufspädagogische Fortbildungen für Ausbildungseinrichtungen Pflegefachfrau /Pflegefachmann

- Hauptfeld - Inhousschulung (Pflegespektrum)
Praxisanleiter:innen einer Einrichtung gestalten gemeinsam die Ausbildung
- Dozent für zentrale Fortbildungsveranstaltungen Rund um die Gestaltung der praktischen Pflegeausbildung

1996 – 2012

Praxis erlernen

2013 - 2021

Praxiskoordinator Pflegeschule

2022 – 20..

Freiberuflicher Dozent



Kontaktdaten

Praxiskoordinator der WBS Schule für Pflege Dresden (ca 300 Auszubildende)

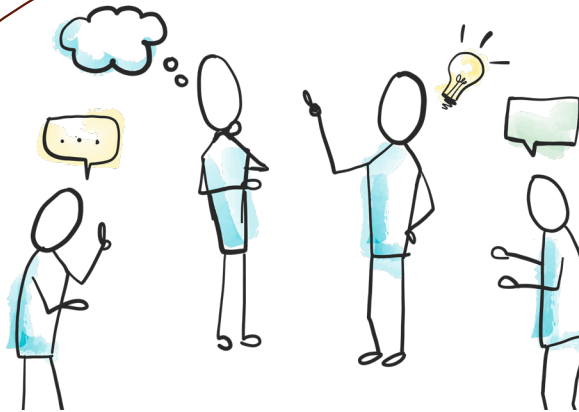
- Alleinverantwortlich für Praxisbereich
- 2013 -2019 Ausbildung Altenpflege
- 2020 -2021 Ausbildung Pflegefachmann/Pflegefachfrau
 - Verbundgründung und Verbundarbeit Generalistik (u.a. Uniklinik Dresden)
 - Entwicklung Praxiscurriculum Pflegefachmann/Pflegefachfrau
 - Gemeinsame Entwicklung eines Ausbildungsnachweises mit den Verbundpartnern
 - Koordination der Praxiseinsätze
 - Ausarbeitung von Anforderungen an Sichtstunden und Prüfungen in Form von Prüfungsprotokollen
 - Durchführen der Praxisbesuche und Prüfungen

Agenda

Rechtliche Rahmenbedingungen

Kooperation in der Ausbildung

Einsätze und Herausforderungen



Kompetenzen und Anleitungsinhalte

Methoden
der Praxisanleitung

Direkte Anleitung

Lern und
Arbeitsaufträge

Reflexion und
Ausbildungsgespräche

Wo stehen Sie in der Generalistischen Ausbildung ?

Leitfragen:

Welche Herausforderungen begegnen Ihnen aktuell in der Anleitung - Wie hat sich die Ausbildung durch die Generalistik in Ihrem Haus verändert?

- Anleitungsinhalte , Kommunikation mit Auszubildenden, Anzahl der Auszubildenden
- Koordinative Aufgabe
- Wenn Sie heute einen freien Tag hätten, um sich mit Aufgaben Ihrer Praxistanleitertätigkeit zu beschäftigen, was würden Sie tun?

Der Stand der Generalistischen Ausbildung



1. Initiierung durch politische politische Entscheidung

Ausgangspunkt war der politische Beschluss, die Altenpflege und Krankenpflege in einer einheitlichen Ausbildung zusammenzuführen. - Ziel: Eine zukunftsfähige, breit aufgestellte Pflegeausbildung, die den Anforderungen des Gesundheitswesens gerecht wird.



2. Konzeption durch pädagogische Gestaltung

Pädagogen entwickelten die Inhalte und Strukturen der Generalistik. - Grundlage war ein Kompetenzentwicklungsansatz, der den Lernenden als aktive, eigenverantwortliche Person im Zentrum sieht. - Ziel war die Förderung umfassender beruflicher Handlungskompetenzen.



3. Umsetzung und erste Herausforderungen

Der Übergang in die Praxis gestaltete sich schwierig: - Die tiefgreifenden Veränderungen waren für viele Einrichtungen und Schulen herausfordernd. - Es fehlte eine klare, einheitliche Kommunikation zu den neuen Anforderungen und Prozessen.



4. Pragmatische Anpassungen Anpassungen vor Ort

Schulen und Einrichtungen mussten eigenständig Lösungen entwickeln, um die Ausbildung in ihren jeweiligen Kontexten umzusetzen. - Dies führte zu einer Vielfalt an Ansätzen, die den Rahmen der Generalistik unterschiedlich interpretierten.

Rechtliche Grundlagen

Schulischer und praktischer Aufbau



Rechtliche Grundlage für duale Ausbildungen	Pflegefachmann /Pflegefachfrau
Berufsgesetz	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)
Ausbildung und Prüfungsverordnung	Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV
Lehrpläne für die schulische Ausbildung	Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht (<i>Schule</i>) • Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung (<i>Praxis</i>)
Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung	Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht (<i>Schule</i>) • Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung (<i>Praxis</i>)
Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung	Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Praxis

Rechtliche Grundlagen

1. und 2. Lehrjahr

3. Lehrjahr

Abschluss als

Pflegeschule

Auszubildende aus allen Vertiefungsbereichen werden nach einem einheitlichen gemeinsamen Lehrplan unterrichtet. (auch in einer gemeinsamen Klasse möglich)

Der Begriff „Vertiefung (VT)“ bezieht sich auf die Praxis und zeigt an, in welchem Bereich die Auszubildenden ihren Ausbildungsvertrag unterschrieben haben.

VT
Langzeitpflege

VT
Akutpflege

VT
Pädiatrie

Praxis

Orientierungseinsatz
400 h
in der Ausbildungseinrichtung
= Vertiefung

In diesen 3 Einsätzen sind folgende Bereiche zu absolvieren

- Stationäre Akutpflege
- Stationäre Langzeitpflege
- Ambulante Langzeitpflege

Reihenfolge ist nicht festgelegt

1. Pflichteinsatz 400 h

2. Pflichteinsatz 400 h

3. Pflichteinsatz 400 h

Pädiatrie
80 – 120 h

Zwischenprüfung

Psychiatrie
120 h

Freier Einsatz
160 h

Vertiefungseinsatz
500 h
in der Ausbildungseinrichtung
= Vertiefung

Abschlussprüfung

Spezialisierung
Kinderkrankenpflege

generalistisch
nach einheitlichem
Lehrplan
VT=L VT=A VT=P

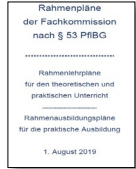
Spezialisierung
Altenpflege L

Gesundheits – und
Kinderkrankenpflegerin

Pflegefachfrau/Pflege
fachmann
mit der Vertiefung
L A P
Einsatz in allen
Bereichen der
pflegerischen
Versorgung
EU – weit anerkannt

Altenpfleger:in

Rahmenausbildungsplan



Im Rahmenausbildungsplan sind die Kompetenzen beschrieben, welche die Auszubildenden in den jeweiligen Einsätzen erwerben sollen



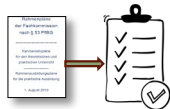
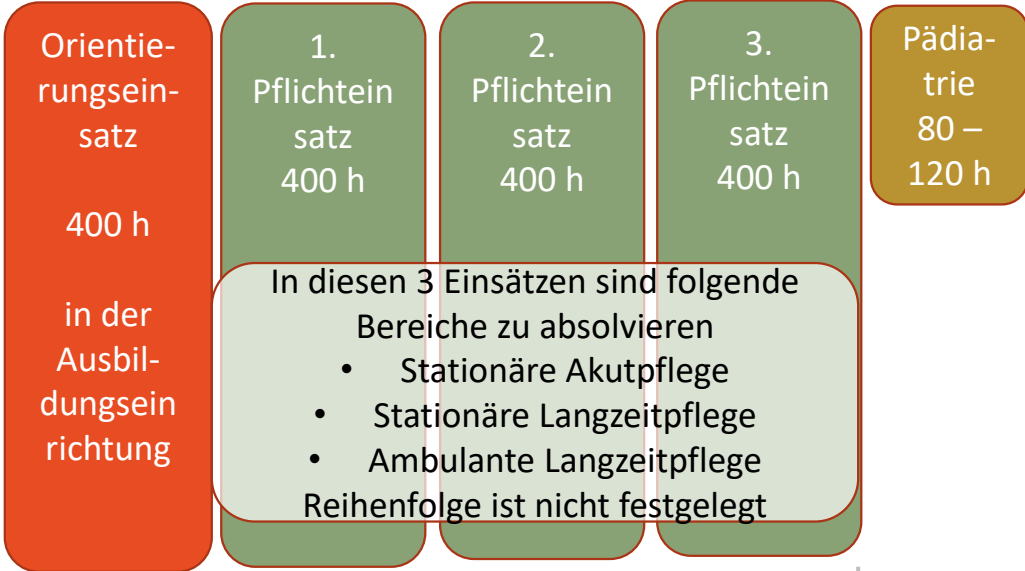
Innerbetrieblicher Ausbildungsplan



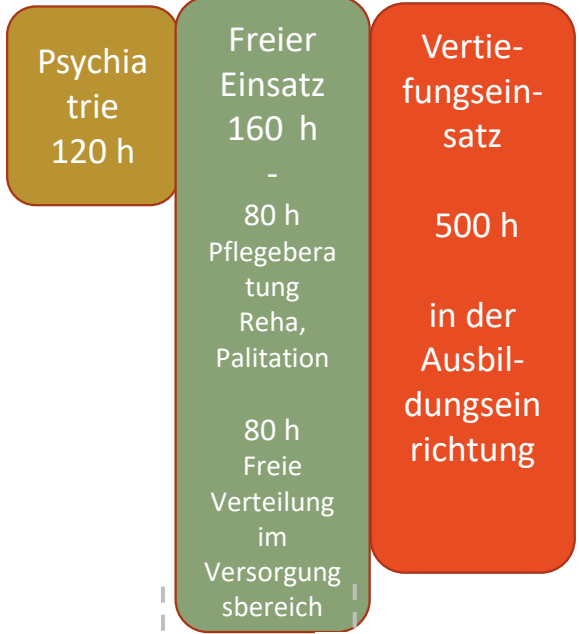
Die Praxiseinrichtungen legen fest, wie die Kompetenzen in ihrer Einrichtung erworben werden sollen/können

Vorwiegend Inhalt, aber auch Methoden

1. und 2. Lehrjahr



3. Lehrjahr



Lernort Schule



Rahmenlehrpläne
für den theoretischen und
praktischen Unterricht



Adobe Stock | #279315711

Generalistische Ausbildung

Beide Lernorte erhalten einen Rahmenplan,
anhand dessen sie die Ausbildung planen sollen.

Rahmenpläne
der Fachkommission
nach § 53 PflBG

Rahmenlehrpläne
für den theoretischen und
praktischen Unterricht

Rahmenausbildungspläne
für die praktische Ausbildung

1 Aktualisierung Nov 23
(genehmigte Vorabfassung)
1. August 2019

Lernort Praxis



Rahmenausbildungspläne
für die praktische
Ausbildung



Dokumente mit Kompetenzen

Wer , wie warum ?

Rahmenausbildungsplan

- Beschreibt die Kompetenzen , welche vom Azubi erworben werden sollen.
- für jeden praktischen Einsatz
- für alle Einrichtungen gleich

Rahmenpläne
der Fachkommission
nach § 53 PflBG

.....
Rahmenlehrpläne
für den theoretischen und
praktischen Unterricht

.....
Rahmenausbildungspläne
für die praktische Ausbildung

1. August 2019

Ausbildungsnachweisheft

Die Auszubildenden notieren das Lernangebot und die vermittelten Inhalte für jeden Einsatz

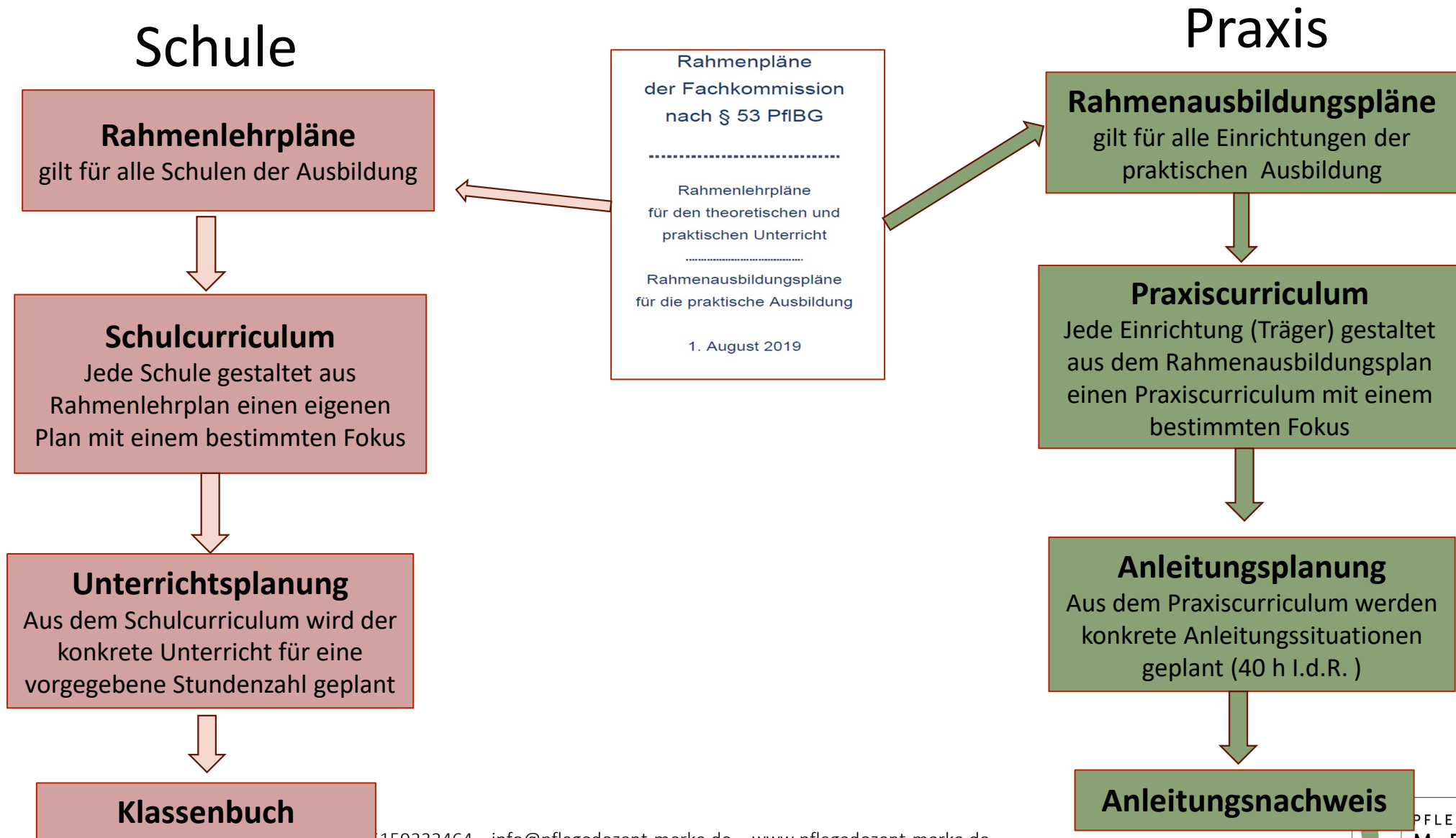
Ausbildungsnachweisheft wird von Schule gestellt – Azubi führt dies selbst

Ausbildungsplan

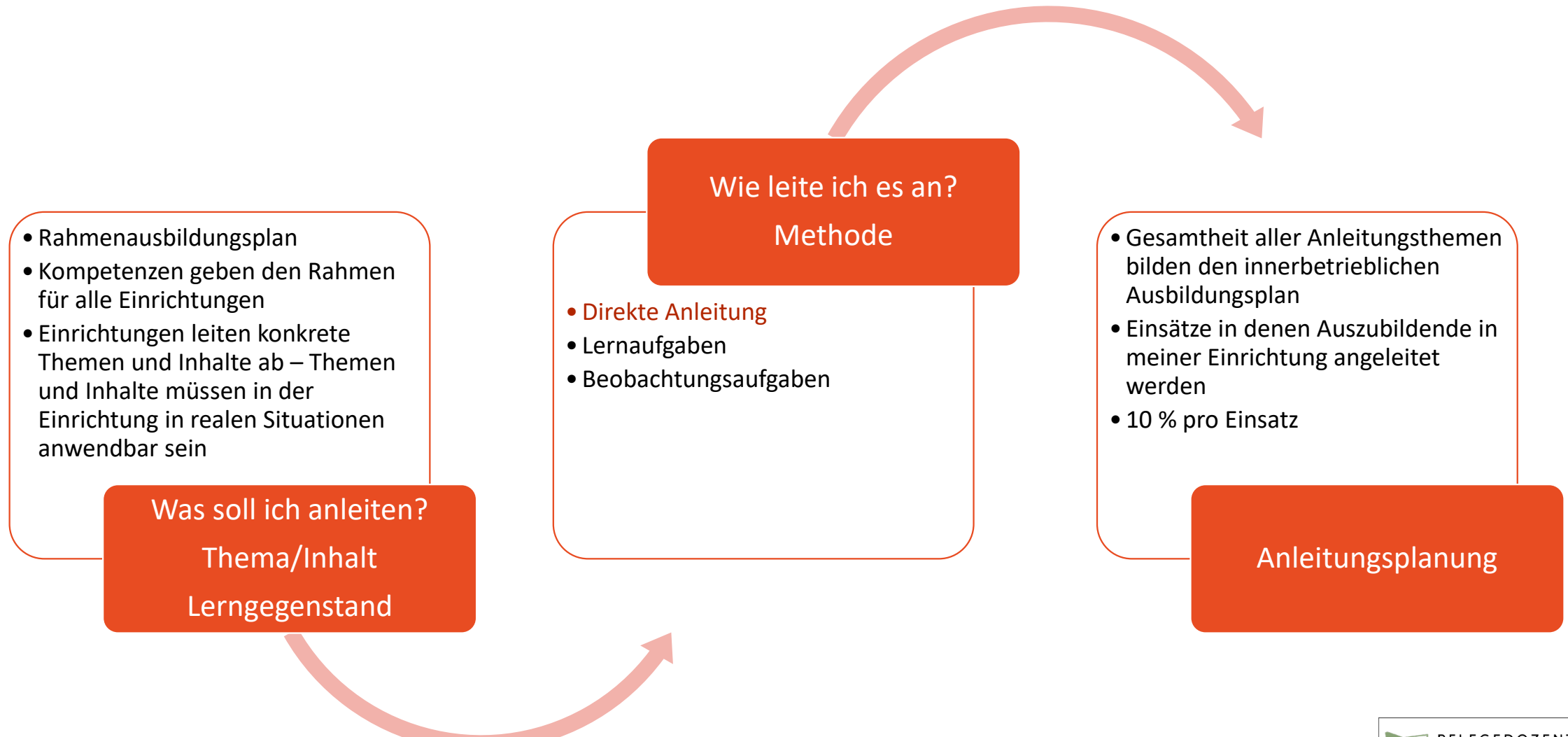
Jede Einrichtung erfasst individuell, in welchen Situationen die Kompetenzen in ihrer Einrichtung vermitteln werden können (und wie) - **Lernangebote**



Vergleich Schule - Praxis



10 % geplante und strukturierte Praxisanleitung



Weitere rechtliche Regelungen in der Generalistischen Generalistischen Pflegeausbildung

Rechtliche Grundlagen



Sonstige



Fehlzeiten

Krankheit oder andere für den Auszubildenden nicht vertretbare Gründe

- 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts (ca 210 Stunden)
- Fehlzeiten 10% Praxis (2250 von 2500 Stunden müssen mind. erreicht werden)
- Maximal 25% der Stunden eines Pflichteinsatzes \approx 400 Stunden \approx 300 Stunden Pflicht



Nachtschichten

sollen ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit mindestens 80, höchstens 120 Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

Sind Nachtdienste insbesondere aufgrund der Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht durchführbar, kann darauf in diesem Ausnahmefall verzichtet werden.

Anforderung an den Praxisanleiter

Wer darf Anleiten?

- In den großen Einsätzen
 - mindestens ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich verfügen
- Anleitung in weiteren Einsätzen
 - Qualifizierte Fachkraft

Wer ist Anleiter?

- Berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden
- Kontinuierliche insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen

Praxisanleitung durch Einrichtung

- Praxisanleitung (nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)
 - Sicherstellung 10% Praxisanleitung pro Einsatz
 - Ausreichende Zahl an Praxisanleiter
 - nicht freigestellt Max. 3 Azubis / Woche ✓ 12 Stunden pro Woche PAL
 - freigestellt Max. 9 Azubis / Woche ✓ 36 Stunden pro Woche PAL
 - Praktische Prüfung Mind. 2 PAL müssen vorhanden sein
 - Gruppenanleitung nur in Ausnahmefällen ✓ Einzelanleitung gewünscht
 - PAL = 1 Jahr Berufserfahrung + Erlaubnis PAL

Dokumentation der strukturierten Praxisanleitung -

Praxisanleitung

Praxisanleitung

Schüleranzahl	PAL-Zeit gesamt / Woche
1	4
2	8
3	12
4	16
5	20
6	24
7	28
8	32
9	36

Praxisbegleitung durch Schule

- Praxisbegleitung nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Angemessener Umfang (BFSO § 83)
 - Erstes / zweites Ausbildungsdrittel: 160 Minuten
 - Drittes Ausbildungsdrittel: 240 Minuten

- Fachliche Betreuung und Beurteilung
durch Lehrkräfte

- Regelmäßige, persönliche Anwesenheit
vorausgesetzt mindestens ein Besuch pro SchülerIn:
 - Je Orientierungseinsatz
 - Je Pflichteinsatz
 - Je Vertiefungseinsatz

Praktische (Abschluss)püfungen

Zwischenprüfung § 7

Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels.

Die Ausbildung kann unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden

Praktische Abschlussprüfung

Lehrer der Pflegeschule und Praxisanleiter der Einrichtung

- Die praktische Prüfung findet vor mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt, **von denen eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person** oder in der Einrichtung, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde, tätig ist.

Praktische (Abschluss)püfungen

Zulassung zur Prüfung (§ 11)

- Identitätsnachweis
- Schriftlich geführter Ausbildungsnachweis
- Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“
- Fehlzeiten nicht überschritten

Note:

- ergibt sich aus 25 % Vornote + 75 % Prüfungsnote
- Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit "ausreichend" benotet wird (gilt auch für schriftlich und mündlich)
- Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der drei Prüfungsteile
- können einmal wiederholt

Praktische (Abschluss)püfungen

1. Tag

Pflegeplanung

Zeit nicht festgelegt

2. Tag

Vorstellung der Klienten

20 min

Pflege von 2 Klienten

1. K. erhöhter Pflegegrad
2. K. leichter Pflegegrad

Reflexion

20 min

Max 240 min

Gesamte Prüfung auch an einem Tag möglich – Entscheidung der Schule

Praktische Abschlussprüfung Generalistik



§ 37 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

(5) Die Prüfung besteht aus der **vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil)**, einer **Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten**, der **Durchführung** der geplanten und situativ **erforderlichen Pflegemaßnahmen** und einem **Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten**.

Mit **der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans** stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall-, situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder –orientiert zu strukturieren und zu begründen. **Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten** und **kann** durch eine organisatorische Pause von **maximal einem Werktag unterbrochen werden**. **Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren**.

Was sind Kompetenzen – Was heißt es kompetent zu sein ?

Texte zum Ausbildungsplan

Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Praxis - bibb – Bundesinstitut für Bildung S.43 -44

- Der Rahmenausbildungsplan enthält exemplarische Arbeits- und Lernaufgaben in verschiedenen Settings der Pflegeausbildung, die als Empfehlung zu verstehen sind. Da die Rahmenpläne bundesweit als Grundlage für die Entwicklung von Curricula und Ausbildungsplänen dienen, sind die darin enthaltenen Aufgaben so formuliert, dass sie unabhängig von den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen gelten (vgl. Fachkommission 2020a S. 27). Selbstverständlich müssen sie daher für die inhaltliche Gestaltung und Umsetzung der praktischen Ausbildung gemäß den spezifischen Angeboten des Einsatzortes konkretisiert werden.
- Der Ausbildungsplan stellt gemäß PflBG die zeitliche und inhaltliche Gliederung der praktischen Ausbildung dar, konkretisiert die Inhalte und Ziele der Ausbildung auf der Grundlage des Lernangebotes der Einsatzorte

Individuelle Ausbildungspläne

Individuelle **Ausbildungspläne** beinhalten die **Lernangebote einer Einrichtung /Pflegedienstes** zu den Kompetenzen im Rahmenausbildungsplan

(O)I.4.c) An der Begleitung von zu pflegenden Menschen bei Ortswechseln innerhalb der Einrichtung und außer Haus mitwirken, Sicherheitsrisiken erkennen und mit den zuständigen Pflegefachpersonen hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen reflektieren, dabei zunehmend Selbstständigkeit für Standardsituationen aufbauen (z. B. beim Transport zu Funktionsabteilungen in einer Klinik).

Welches „**Lernangebot**“ können Sie den Auszubildenden **im Orientierungseinsatz** machen ?



Was sind Kompetenzen ?

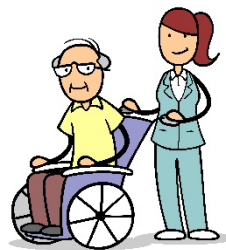
- Kompetenz (Handlungskompetenz)
- Beschreibt eine Situation, in der Fähigkeiten, Wissen und Fertigkeiten **angewandt** werden
 - kann nicht vermittelt werden , sondern muss entwickelt werden
 - wird durch **Lernangebote** gefördert = Situation in das Gelernte angewandt werden kann
 - Zeigt sich im **adäquaten Handeln** – kann auch nur so **beurteilt** werden
- Kompetent sein heißt: Wie gut ist jemand in der Lage eine bestimmte Herausforderung zu meistern

Kompetenzsteigerung

- Kompetenzsteigerung (Zuwachs von Können und Wissen)
 - Grad an Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Klienten steigt für die Einsätze an
 - Pflegehandlungen werden wiederholt – die Situationen (Kompetenzen) werden komplexer(zB Körperpflege)
 - Neue Pflegehandlungen kommen hinzu – (zB Essen reichen bei Dysphagie)



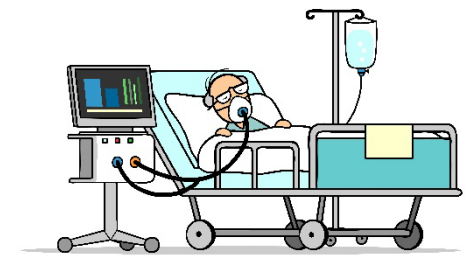
Orientierungseinsatz



1. Pflichteinsatz



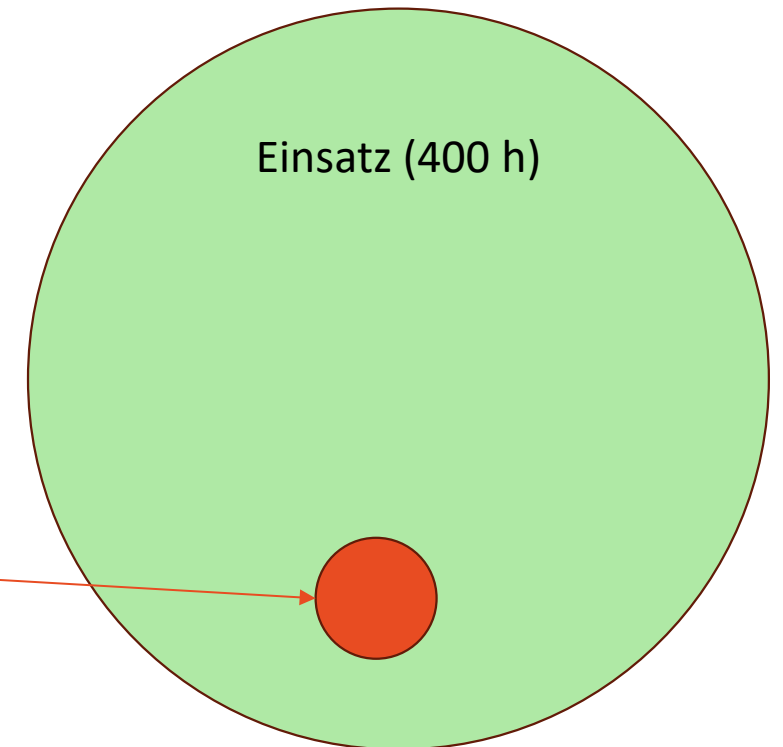
2. u. 3 Pflichteinsatz



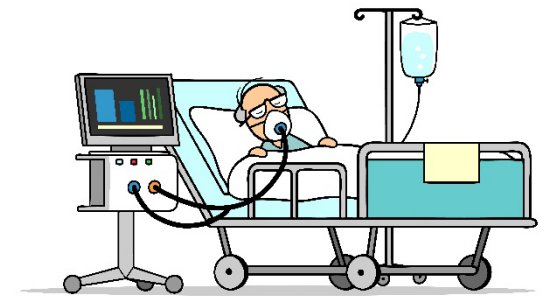
Vertiefungseinsatz

Was bedeutet Praxisanleitung

- ✓ In jedem Einsatz umfasst die **geplante und strukturierte Praxisanleitung** einen Anteil von mindestens zehn Prozent der Einsatzzeit. Darüber hinaus findet auch spontane und situative Praxisanleitung statt. (Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Praxis S. 24)
- ✓ Geplant und strukturiert
= Anleitung nach innerbetrieblichen Ausbildungsplan



Was sollen die Auszubildenden in unserer Einrichtung lernen ?



Orientierungseinsatz

- **einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit**
- Hör oder Sehbeeinträchtigung
- Krankheitsbilder: keine notwendig
- Behandlungspflegen: keine notwendig
- Vitalzeichenkontrolle
- Grundpflege:
 - Mobilitätseinschränkungen (Nutzung von Hilfsmitteln)
 - Unterstützung (Anleitung) Grundpflege
 - Prophylaxen
 - Biographiearbeit möglich
- **Schwerpunkt: Grundpflege**

1. Pflichteinsatz

- **einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit**
- Vertiefung Grundpflege, Vitalwerte, Prophylaxen und Erlernen von Behandlungspflege anhand von Krankheitsbildern
- Krankheitsbilder aus dem Bereich der inneren Medizin (Vorschläge:)
- **Besondere Schwerpunkte:**
 - Inkontinenz (Assessmentverfahren)
 - Ernährung (Assessmentverfahren)
 - Grundpflege evtl. mit Wunden
 - Krankheitsbilder
 - Behandlungspflegen

2. u. 3 Pflichteinsatz

- **einem mittleren Grad an Pflegebedürftigkeit**
- Vertiefung Grundpflege, Vitalwerte Prophylaxen und Behandlungspflege anhand von Krankheitsbildern
- Krankheitsbilder (Vorschläge)
 - zu pflegenden Menschen mit erheblichen sensorischen und kognitiven Einschränkungen
 - psychischen oder (geronto-psychiatrischen Erkrankungen)
 - pflegenden Menschen mit angeborenen Fehlstellungen oder mit chronischen Erkrankungen des Bewegungsapparates
- **Besondere Schwerpunkte:**
 - Therapeutische und Rehabilitative Maßnahmen
 - Gestaltung tagesstrukturierender Angebote

Vertiefungseinsatz

- **Pflegeprozesse für eine Gruppe zu pflegender Menschen -mindestens eine Person sollte in einem hohen Grad pflegebedürftig sein.**
- Krankheitsbilder
 - alle typischen Krankheitsbilder der Einrichtung
- Umfassend selbständige Gestaltung Grundpflege, Behandlungspflege, Beratung
- **Besonderer Schwerpunkte:**
 - Thema Schmerz
 - Übernahme von Fachkraftaufgaben
 - Anleitung anderer Mitarbeiter und Azubis
 - Zusammenarbeit mit Ärzten
 - Etc.
 - Prüfungsvorbereitung

Start

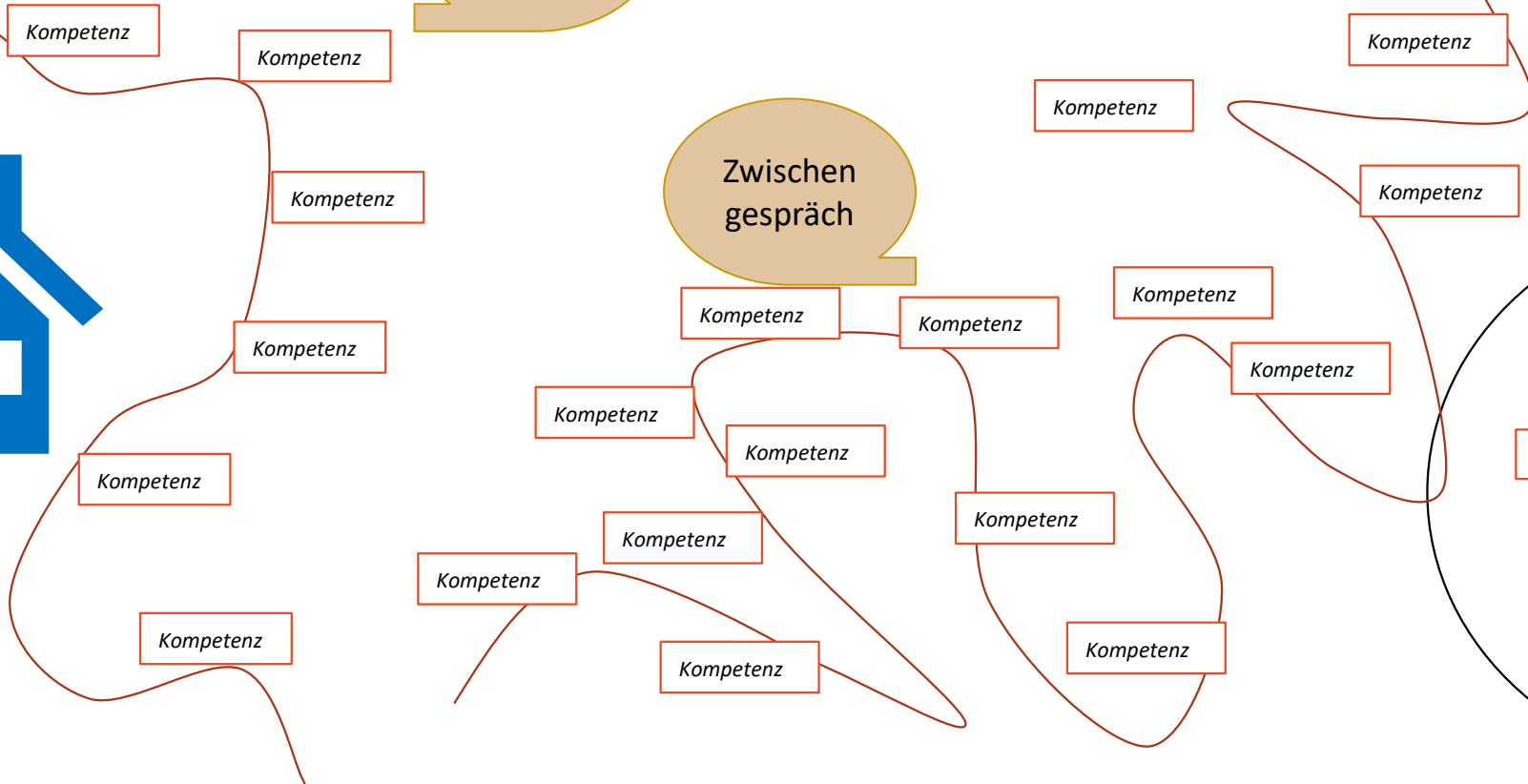
Ziel



Einrichtung kennenlernen „Erkundung des Einsatzortes“

Erst-
gespräch

Abschluss
gespräch



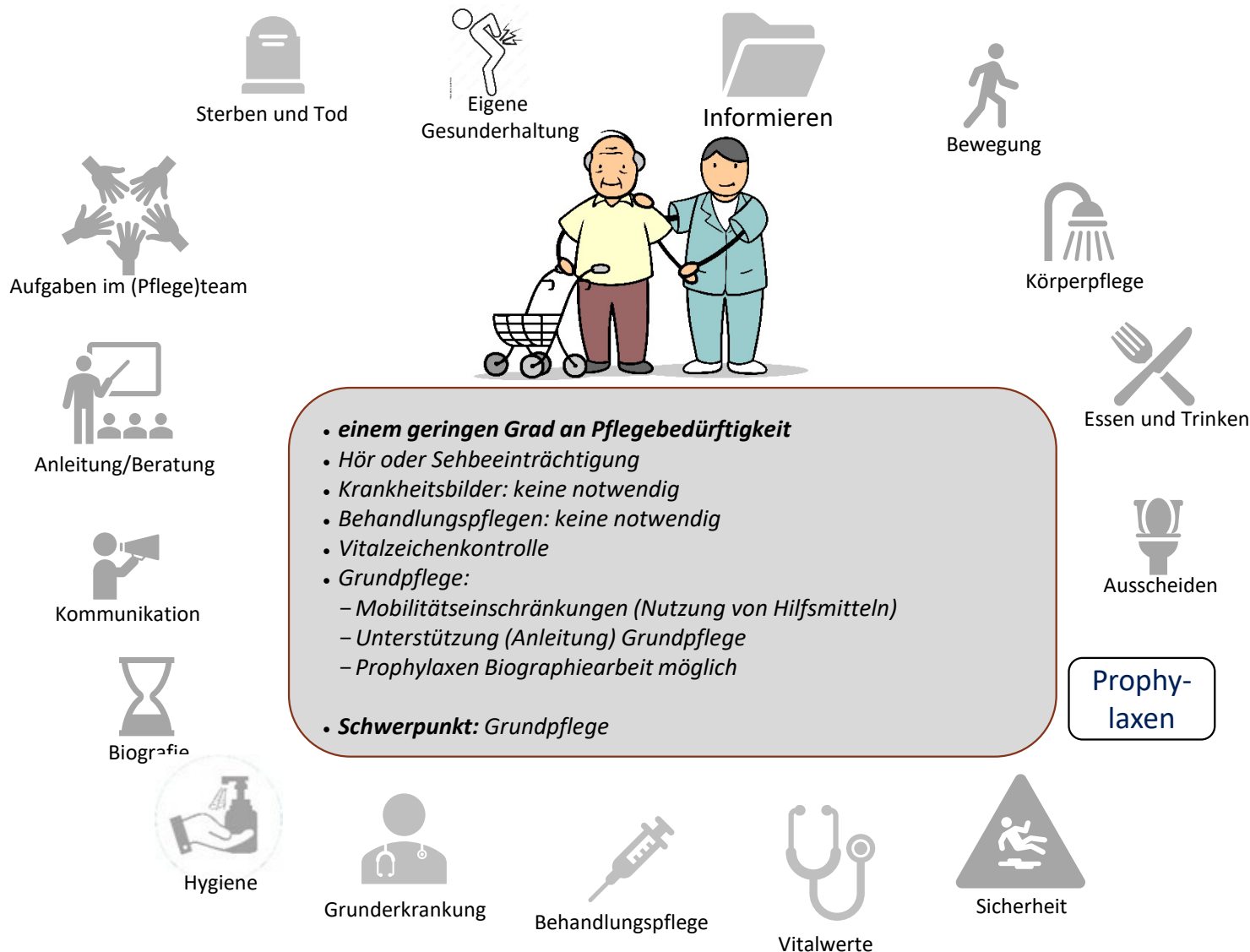
Zwischen
gespräch

Reflexion

Fachpraxis erlernen – „Aufgaben in Pflegesituationen“

Michael Merke – 015159232464 – info@pflegedozent-merke.de - www.pflegedozent-merke.de

Fachpraktische Inhalte - Orientierungseinsatz



Zur Ableitung der Lerninhalte = Lernangebote = innerbetrieblicher Ausbildungsplan überlegen Sie:

Welches Handlungen und Wissen muss der Auszubildende beherrschen , um die Pflege bei folgendem Klienten selbständig umsetzen zu können?

Was verlangen Sie vom Auszubildenden - Welches Pflegewissen und Können soll er selbständig anwenden (anpassen) können ?

Die Praxiseinrichtung kennenlernen „Erkundung des Einsatzortes“



Einige Kompetenzen, welche von den Auszubildenden im Einsatz erworben werden sollen, haben das Kennenlernen der Einrichtung zum Inhalt.

1. Überlegen Sie anhand der Kompetenzen (Arbeitsblatt) , welche Inhalte vom Auszubildenden erlernt werden sollen.
2. Überlegen Sie in wieweit die Auszubildenden aktiv werden können Stichwort: „In Situationen bringen“ oder zu welchen Kompetenzen Sie Arbeitsaufträge erstellen
3. Überlegen Sie, inwieweit Sie die Inhalte in Form eines „Einführungstages“ vermitteln können.

Orientierungseinsatz



(O)III.1.a) Sich in einem oder mehreren Einsatzbereichen des Trägers der praktischen Ausbildung orientieren und Informationen zur Organisationsstruktur sammeln (z. B. Pflegeselbstverständnis und Leitbilder der Einrichtung bzw. einzelner Teammitglieder, Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten im Pflegeteam, Anwendung von Prinzipien des Hygienehandelns, Berücksichtigung ökologischer Grundsätze und des Umweltmanagements und/oder Dienst-/Tourenplanung...)

(O)III.3.a) Den Einsatzbereich erkunden, einen Überblick über die Personen im (Pflege-)Team und ihre Aufgaben gewinnen und Kontakte zu ihnen aufnehmen.

(O)I.1.a) Grundprinzipien zum Pflegekonzept des Trägers der praktischen Ausbildung ermitteln und in der durchgeführten Pflege am Einsatzort identifizieren.

(O)II.3.a) Zentrale Wertvorstellungen der Pflege in alltäglichen Versorgungssituationen des jeweiligen Versorgungsbereichs erkennen und benennen. Die eigene Haltung in verschiedenen Anforderungssituationen überdenken.

(O)I.4.b) Typische Risiken für die Sicherheit der zu pflegenden Menschen im jeweiligen Einsatzbereich erkennen und mit den zuständigen Pflegefachpersonen besprechen.

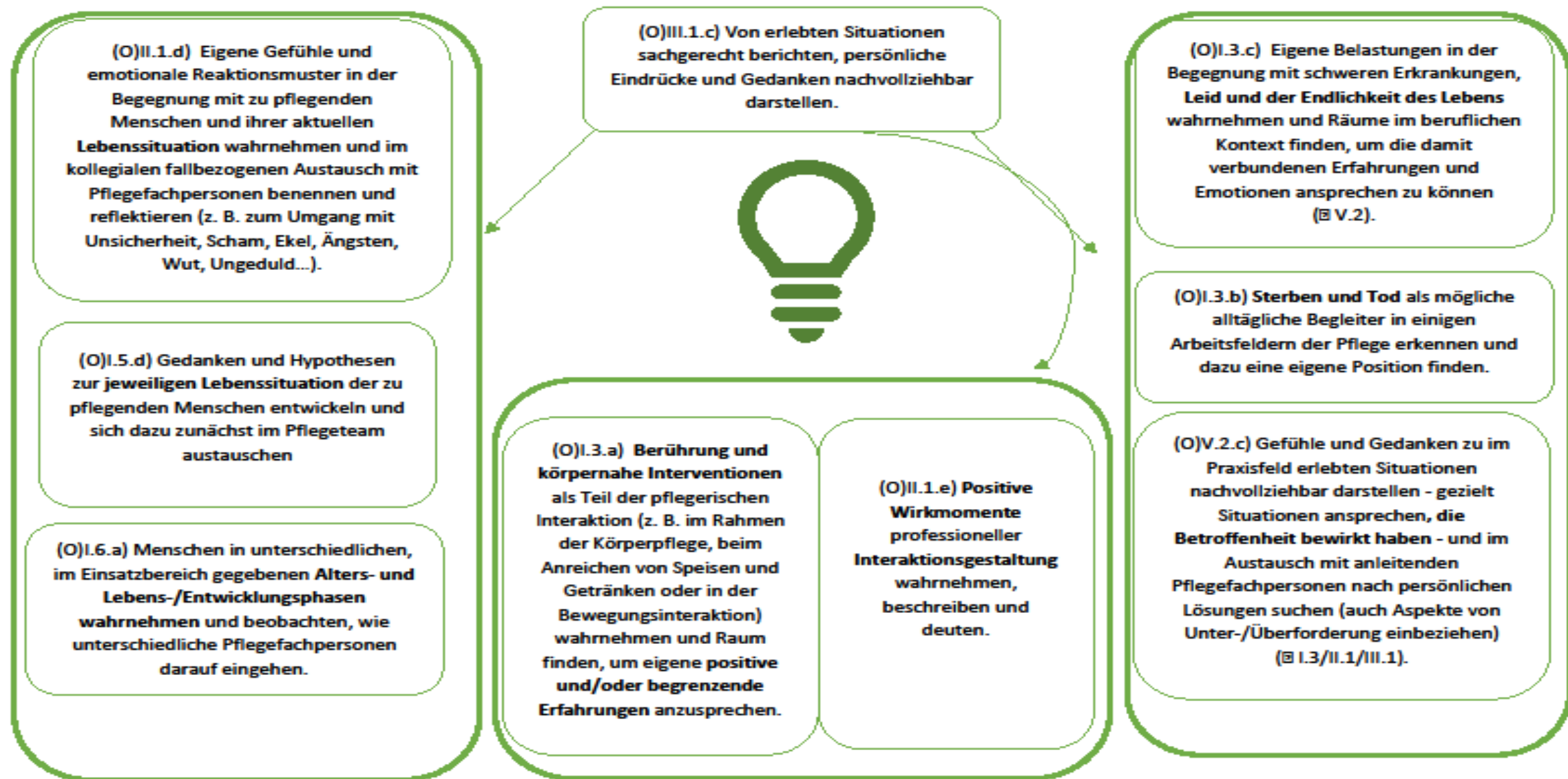
(O)I.4.a) Brandschutz- und Evakuierungsregularien sowie Sicherheitsvorkehrungen des Bereichs kennen und, soweit erforderlich, in Handlungsabläufe integrieren.

Praxisreflexion



Einige Kompetenzen, welche von den Auszubildenden im Einsatz erworben werden sollen, können nur schwer über eine entsprechende Pflegehandlung vermittelt werden. Zu diesen Themen erhalten die Auszubildenden zu Beginn des Einsatzes Arbeitsaufträge.

1. Überlegen Sie anhand der Kompetenzen (Arbeitsblatt) , mit welchen Themen sich die Auszubildenden beschäftigen sollen.(Hinweis: mehrere Kompetenzen können zu einem Thema passen)
2. Formulieren Sie zu einem Thema eine vollständige Aufgabe (siehe Arbeitsblatt: „Arbeitsaufträge erstellen“)



Kompetenzsteigerung am Beispiel der Vitalzeichenermittlung

Orientierungseinsatz:

(O)I.2.a) Beobachtungen von Veränderungen des Gesundheitszustandes anhand verschiedener Vitalzeichen systematisch erheben und digital oder analog dokumentieren. Die ermittelten Werte mit Normwerten begründet abgleichen und zuständige Pflegefachpersonen über Abweichungen korrekt und zuverlässig informieren.

1. Pflichteinsatz

(E)I.2.a) Veränderungen des Gesundheitszustandes anhand verschiedener Vitalzeichen, Laborwerte und anderer Faktoren systematisch erheben und mithilfe des bereits erworbenen Wissens interpretieren (ggf. unter Einbeziehung von vorliegenden Arztberichten und der Dokumentation des bisherigen Pflege- und Gesundheitsverlaufs).

2. und 3. Pflichteinsatz

(Z).I.2.a.) Veränderungen des Gesundheitszustandes anhand verschiedener Vitalzeichen, Laborwerte und anderer Beobachtungen systematisch erheben, beschreiben und unter Hinzuziehung vorliegender Arztberichte und der Dokumentation des bisherigen Pflege- und Gesundheitsverlaufs deuten. Klinische Auffälligkeiten bei zu pflegenden Menschen mit bestehenden medizinischen Diagnosen oder akut auftretenden Pflegephänomenen erkennen, einordnen und erklären.

Vertiefungseinsatz

(V) I.2.a) Veränderungen des Gesundheitszustandes, darunter auch Vitalfunktionen und Laborparameter in komplexen gesundheitlichen Problemlagen, systematisch verantwortlich erheben. Dabei auch Maßnahmen des pflegerischen Monitorings in intensivpflichtigen Versorgungssituationen durchführen, sofern diese im Versorgungskontext gegeben sind. Die ermittelten Daten anhand von pflegewissenschaftlichen sowie medizinischen Erkenntnissen erklären und interpretieren, pflegebezogene Interventionen in Abstimmung mit dem therapeutischen Team einleiten, durchführen und evaluieren. Den Standpunkt der Pflege im interdisziplinären Diskurs vertreten.

Texte zum Ausbildungsnachweis

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV

§ 3 Praktische Ausbildung Absatz 5

Der von den Auszubildenden zu führende **Ausbildungsnachweis** nach § 17 Satz 2 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes **ist von der Pflegeschule so zu gestalten**, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Die Pflegeschule berücksichtigt bei der Gestaltung des Ausbildungsnachweises den Musterentwurf nach § 60 Absatz 5.

Texte zum Ausbildungsplan

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – c

§ 4 Praktische Ausbildung Absatz 1 (S.10)

- Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes

§ 4 Praktische Ausbildung Absatz 1 (S.100)

- Durch den Ausbildungsplan, der vom Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des schulinternen Curriculums zu erstellen ist, wird die geplante und strukturierte Durchführung der Praxisanleitung in den Einrichtungen entsprechend dem Ausbildungsziel unterstützt.

Texte zum Ausbildungsplan

Pflegeberufegesetz - PflBG

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass
 1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und
 2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- (4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden,

Texte zum Ausbildungsplan

Pflegeberufegesetz - PflBG

§ 10 Dauer und Struktur der Ausbildung

- (1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.
- (2) Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

Texte zum Ausbildungsplan

Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Praxis - bibb – Bundesinstitut für Bildung S.43 -44

- Der Rahmenausbildungsplan enthält exemplarische Arbeits- und Lernaufgaben in verschiedenen Settings der Pflegeausbildung, die als Empfehlung zu verstehen sind. Da die Rahmenpläne bundesweit als Grundlage für die Entwicklung von Curricula und Ausbildungsplänen dienen, sind die darin enthaltenen Aufgaben so formuliert, dass sie unabhängig von den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen gelten (vgl. Fachkommission 2020a S. 27). Selbstverständlich müssen sie daher für die inhaltliche Gestaltung und Umsetzung der praktischen Ausbildung gemäß den spezifischen Angeboten des Einsatzortes konkretisiert werden.
- Der Ausbildungsplan stellt gemäß PflBG die zeitliche und inhaltliche Gliederung der praktischen Ausbildung dar, konkretisiert die Inhalte und Ziele der Ausbildung auf der Grundlage des Lernangebotes der Einsatzorte